

Antrag auf Nachteilsausgleich aufgrund einer Behinderung / chronischen Erkrankung

Hochschule Karlsruhe
University of
Applied Sciences

Dezernat für
Akademische
Angelegenheiten



Zentraler Prüfungsausschuss für Nachteilsausgleiche
nta@h-ka.de

Name der Antrag stellenden Person

Studiengang

Matrikelnummer

Adresse

Der Nachteilsausgleich wird für folgende Prüfungen beantragt:

Angaben zur Art des Nachteils / der Beeinträchtigung:

Folgende Anlagen sind beigefügt:

Es handelt sich um einen...

fachärztliches Attest

sonstiges

Erstantrag

Folgeantrag

BITTE BEACHTEN SIE DIE SEITEN 2 UND 3 UND UNTERSCHREIBEN SIE DEN ANTRAG

Erläuterungen zum Antrag auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- In der [Studien- und Prüfungsordnung](#) sind „Nachteilsausgleich und flexible Fristen für Studierende in besonderen Lebenslagen“ (s. §23) geregelt.
- Vor der Antragsstellung sollten Sie reflektieren, in welchen Studien- und/oder Prüfungssituationen ein Nachteil aus gesundheitlichen Gründen bestehen könnte.
- Nutzen Sie für Ihren Antrag dieses Antragsformular. Sollte der Formularplatz nicht ausreichen, fügen Sie bitte über einen separaten Anhang einen Ergänzungstext bei.
- Beschreiben Sie im Antrag, worin der Nachteil besteht. Stellen Sie dabei dar, wo und in welcher Weise sich die Durchführung des Studiums und/oder der Prüfungen infolge der Beeinträchtigung oder Behinderung erschweren und sich dadurch für Sie Benachteiligungen ergeben. Je konkreter Sie Ihr Anliegen beschreiben, desto besser kann der Antrag geprüft werden. Nur konkrete Teilhabe-Defizite können kompensiert werden.
- Das fachärztliche Zeugnis muss die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung (Symptome) und die Angabe der sich dadurch ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der konkreten Prüfung durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten.
- Die Entscheidung, ob oder wie ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist, trifft die Prüfungsbehörde (Hochschule) in eigener Verantwortung. Sie ist dabei an die (rechtlichen) Wertungen des behandelnden Arztes/der Ärztin (Sachverständigen) nicht gebunden. Dennoch wird empfohlen, konkret zu beschreiben, wie der Ausgleich aussehen könnte, z.B. „Zeitverlängerung um 25%“, statt „mehr Zeit in Klausuren“.
- Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Zentralen Prüfungsausschuss für Nachteilsausgleich zu stellen. Schicken Sie das Antragsformular zusammen mit dem fachärztlichen Attest per E-Mail an nta@h-ka.de. Bitte verwenden Sie für die Antragsstellung Ihre Hochschul-Mail-Adresse.
- Der Zentrale Prüfungsausschuss für Nachteilsausgleich befindet über den Antrag und teilt das Ergebnis dem Prüfungsamt mit.
- Das Prüfungsamt informiert die Studierenden schriftlich über das Ergebnis.
- Der Zentrale Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach Entscheidung des zentralen Prüfungsausschusses für Nachteilsausgleiche werden die Prüfer über den für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden über einen gewährten Nachteilsausgleich informiert.

Kontakt bei Fragen: Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

Birgit.Schlenker@h-ka.de oder 0721 925 1071

Entscheidung des zentralen Ausschusses für Nachteilsausgleiche

Der Antrag wird abgelehnt

Dem Antrag wird wie folgt entsprochen

Datum Entscheidung

Unterschrift Ausschussmitglied

Prüfungsamt

Bescheid erstellt am